

## Weitkamps Steuer-Tipps

### **FG Hamburg, Urteil über Einladung zur Luxuskreuzfahrt (Az.: 3K77/17)**

Mit einem von unserer Rechtsanwältin Frau Hildebrandt erstrittenen Urteil hat das FG Hamburg entschieden, dass die Einladung einer Lebensgefährtin zu einer Luxuskreuzfahrt mit einem Kostenpunkt von rund 500.000 € nicht der Schenkungsteuer unterliegt.

Ein Mann hatte seine Lebensgefährtin zu einer fünfmonatigen Weltreise in einer Penthouse Suite mit Butler Service eingeladen. Das Finanzamt hielt es für eine Schenkung mit einem sechsstelligen Schenkungssteuerbetrag.

Das FG entschied da anders. Der Mann habe seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Reiseveranstalter eingeräumt, sie sei aber nicht bereichert worden, da sie nicht frei über die Zuwendung des Klägers verfügen konnte.

Das Finanzamt hat gegen dieses Urteil Revision zum BFH eingelegt (Az.: II R 24/18).

In vergleichbaren Fällen sollten Sie daher Einspruch einlegen und die Sachverhalte offen halten.

### **Sind Unfallkosten mit der Entfernungspauschale abgegolten (Urteil des FG Baden-Württemberg vom 19. Januar 2018, 5 K 500/17, Revision eingelegt)**

In einem aktuellen Urteil hat das FG Baden-Württemberg sich zu der Frage geäußert, ob Unfallkosten mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Nach Auffassung des Gerichtes können die Kosten für einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, sondern sind tatsächlich mit der Kilometerpauschale abgegolten.

Der Steuerpflichtige hat gegen das Urteil Revision eingelegt (BFH VI R 8/18).

### **Sind Verpflegungsmehraufwendungen unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Mahlzeit zu kürzen? (FG Baden-Württemberg vom 12.12.2017, 5 K 432/17, Revision eingelegt)**

Kürzlich hat sich das FG Baden-Württemberg zur Frage geäußert, ob bei der Gestellung eines Frühstücks, Mittags- oder Abendessens eine Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen zu erfolgen hat.

Nach Auffassung des Gerichtes kommt es nicht darauf an, ob die Mahlzeit tatsächlich eingenommen wird, sondern lediglich, dass die Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Verpflegungsmehraufwendungen waren daher zu kürzen.

Revision hiergegen wurde unter dem Az.: BFH VI R 16/18 eingelegt.

### **Auswärtige Unterbringung eines nicht volljährigen Kindes**

Gemäß § 33a Abs. 2 EStG wird für volljährige Kinder ein Ausbildungsfreibetrag gewährt, sofern sich diese in der Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind und für die Kinder ein Anspruch auf einen Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld besteht.

Der Freibetrag beträgt 924,00 €.

Diesen hatten die Eltern eines minderjährigen Kindes beantragt. Das FG Rheinland-Pfalz urteilte jedoch mit Urteil vom 27.3.2018 (Az. 3 K 1651/16), dass die Vorschrift ausdrücklich nur für volljährige Kinder gilt.

Der Einwand, dass die entsprechende Vorschrift daher auch für minderjährige Kinder gelten sollte, ist nicht von der Hand zu weisen. In der heutigen Zeit der G 8-Schule und auswärtigen Unterbringung zu Ausbildungszwecken werden häufig höhere Kosten verursacht.

Die Steuerpflichtigen haben im vorliegenden Fall Revision zum BFH eingelegt (Az. VI R 20/18).

Insoweit sollte in vergleichbaren Fällen Einspruch eingelegt werden.

Sollten zu diesen Themen Fragen bestehen oder eine individuelle Beratung gewünscht werden, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.